

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dreieich über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 25.06.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das in den Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Dreieich GmbH anfallende oder in überörtlichen Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Dreieich. Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der konkrete Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde festgestellt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:

1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen

- a) über das absolut notwendige Maß hinaus zu verbrauchen,
- b) aufzuspeichern,

2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten,
- b) zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen. Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken,

- c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage,
 - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt,
 - f) zum Berieseln von Baustellen, z. B. bei Abbrucharbeiten um Staub niederzuhalten,
 - g) zum Befüllen von Zisternen oder Teichen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Pflegeanstalten und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 a keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

§ 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 4 Sperrzeiten

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 5 Befreiungen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen über das absolut notwendige Maß hinaus verbraucht,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen aufspeichert,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern oder Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten oder Kleingärten verwendet,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- oder Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- oder Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen oder Bauwerken verwendet,
 - e) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) Wasser zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken oder ähnlichen Einrichtungen verwendet,
 - f) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) Wasser zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen oder Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln oder zum Betrieb von Klimaanlage verwendet,
 - g) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) Wasser zum privaten oder gewerblichen Waschen von Fahrzeugen aller Art verwendet, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt,
 - h) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 f) Wasser zum Berieseln von Baustellen verwendet,
 - i) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 g) Wasser zum Befüllen von Zisternen oder Teichen verwendet,
 - j) entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt hat,
 - k) entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Dreieich als örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dreieich, den 10.07.2019

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 12.07.2019